

Gemeinde Laufenburg



Reglement für die Kommission Landschaft und Landwirt- schaft

(Version 01/2011)

§ 1 Sinn und Zweck

- 1.1** Gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes vom 26. Februar 1985 sowie im Sinne der entsprechenden Artikel der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Laufenburg vom 29. Juni 2006 (insbesondere die Artikel 26 - 35), bestellt der Gemeinderat Laufenburg zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung bei Natur-, Landschaftsschutz- und Landwirtschaftsfragen eine ständige Kommission Landschaft und Landwirtschaft (KLL).
- 1.2** Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat hinsichtlich der Wahrung der in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons (z.B. Jagd- und Fischereigesetzgebung, Waldgesetz und Walddekret, Gesetz über die öffentlichen Fließgewässer) formulierten öffentlichen Interessen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 5 bis 7 sachverständigen Einwohner/innen, wenn möglich paritätisch aus den Bereichen Landwirtschaft beziehungsweise Natur- und Landschaftsschutz. Der Gemeindeförster und der Ackerbaustellenleiter, sollen nach Möglichkeit der Kommission angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wird wenn möglich von dem/von der zuständigen Ressortchef/in des Gemeinderates präsiert.

§ 3 Amtsdauer

Die Wahl erfolgt auf jeweils 4 Jahre

§ 4 Tätigkeit

- 4.1** Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzung oder Augenscheiden.
- 4.2** Es wird jeweils ein Protokoll geführt.
- 4.3** - Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 5 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- 5.1** Beratung zu Fragen der Bau- und Nutzungsordnung, im speziellen, wo die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaftszone tangiert werden.

- 5.2** Allenfalls Ausarbeitung der vom Gemeinderat zu genehmigenden Nutzungsreglemente gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde. Bei Bedarf werden dem Gemeinderat Vorschläge über Zuschlag und Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde gemacht
- 5.3** Erfolgskontrolle der Pflegemassnahmen und Meldung an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Bau- und Nutzungsordnung oder gegen die Nutzungsreglemente.
- 5.4**
- Überprüfung und Aktualisierung des Naturschutzinventars.
 - Vorschläge für Massnahmen zur nachhaltigen Aufwertung von wichtigen Landschaftselementen, der Schutzzonen und -Objekte.
 - Vorschläge zur Schaffung neuer Landschaftselemente.
 - Vorschläge von Massnahmen zur Förderung der Siedlungsökologie.
- 5.5**
- Beratung der Grundeigentümer/Bewirtschafter von Schutzzonen und -Objekten.
 - Beratung der Grundeigentümer/Bewirtschafter als Anstösser an öffentliche Fließgewässer.
- 5.6**
- Unterstützung bei erforderlichen Massnahmen infolge Seuchen oder ähnlichen Ereignissen in der Landwirtschaft.
 - Unterstützung bei der Bekämpfung von eingewanderten bzw. eingeschleppten Pflanzen, die für den Menschen und die einheimische Flora und Fauna schädlich sein können.
- 5.7**
- Allenfalls Mitwirkung bei Baugesuchen und weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben, welche Aspekte des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaftszone berühren.
 - Mitwirkung bei der Umgebungsgestaltung von öffentlichen Bauvorhaben.
- 5.8** Anträge an den Gemeinderat betreffend Information und Aufklärung der Bevölkerung zu Themen und Problemen der Landwirtschaft wie auch des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 6 Zusammenarbeit

- 6.1** Der Gemeinderat kann nach Rücksprache mit der Kommission die Schwerpunkte des Programms für das kommende Jahr in einem schriftlichen Antrag an die KLL festlegen.
- 6.2** Die Kommission legt dem Gemeinderat jährlich einen Vorschlag für das Budget des folgenden Jahres vor (bis 15. August).
- 6.3** Die Auftragserteilung für Drittaufträge muss schriftlich durch den Gemeinderat erfolgen.

§ 7 Sekretariat

- 7.1** Die administrativen Arbeiten werden durch ein zu bestimmendes Kommissionsmitglied ausgeführt beziehungsweise vorbereitet.

7.2 Amtliche Publikationen erfolgen durch den Gemeinderat.

§ 8 Entgelt

Die Entschädigung für Sitzungen, Augenscheine usw. bemisst sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17.01.2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Rudolf Lüscher

Der Gemeindegeschreiber:



Walter Marbot